

# Ausfüllhilfe zur Umsatzsteuererklärung für 2015

Wenn in den Erläuterungen ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen wird, so sind darunter die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994) zu verstehen. Die eingetragenen Ziffern nehmen Bezug auf die in der Umsatzsteuererklärung ausgewiesenen Erläuterungszahlen.

**1** Unter der Kennzahl **000** ist die Summe der nach § 1 Abs. 1 Z 1 **steuerbaren Umsätze (Lieferungen und sonstige Leistungen)** zu erklären, für welche die Steuerschuld im Laufe des Veranlagungszeitraumes entstanden ist. Unter steuerbare Umsätze fallen sowohl die steuerpflichtigen als auch die steuerfreien Umsätze, einschließlich der Umsätze, bei denen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (z.B. Bauleistungen gemäß § 19 Abs. 1a). Da bei diesen Umsätzen der Leistende die Umsatzsteuer nicht entrichten muss, sind diese Umsätze unter Kennzahl **021** wieder abzuziehen (siehe auch Erläuterungen Punkt 3).

Unter der Kennzahl **000** sind auch die erhaltenen Anzahlungen aufzunehmen (siehe auch die Erläuterungen im nächsten Absatz). Die innergemeinschaftlichen Erwerbe (Art. 1) sind nicht unter dieser Kennzahl, sondern unter der Kennzahl **070** anzugeben.

Für „**Sollversteuerer**“ (Besteuerung nach **vereinbarten Entgelten**) entsteht die Steuerschuld grundsätzlich mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Lieferungen oder sonstigen Leistungen ausgeführt worden sind; dieser Zeitpunkt verschiebt sich um einen Kalendermonat, wenn die Rechnungsausstellung erst nach Ablauf des Kalendermonats erfolgt, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht worden ist. Wenn ein Sollversteuerer das Entgelt oder einen Teil des Entgelts vereinnahmt, bevor die Leistung ausgeführt worden ist (erhaltene Anzahlungen oder Vorauszahlungen), dann entsteht insoweit die Steuerschuld mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist, und zwar unabhängig von der Ausstellung einer Rechnung (siehe auch Erläuterungen Punkt 25 bezüglich Vorsteuerabzug aus geleisteten Anzahlungen).

In den Fällen der Besteuerung nach **vereinnahmten Entgelten** entsteht die Steuerschuld für Lieferungen und sonstige Leistungen mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind. Die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten ist für UnternehmerInnen, die eine Tätigkeit im Sinne des § 22 Z 1 EStG 1988 ausüben (z.B. SchriftstellerInnen, WissenschaftlerInnen, staatlich befugte und beeidete ZiviltechnikerInnen, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, NotarInnen, WirtschaftstreuhänderInnen, KünstlerInnen), vorgesehen. Das Finanzamt hat über Antrag zu gestatten, dass diese UnternehmerInnen die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten berechnen dürfen. Nach vereinnahmten Entgelten versteuern auch Versorgungsunternehmen (Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- und Heizwerke) und Unternehmen zur Müllbeseitigung und zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen. Diese UnternehmerInnen können keinen Antrag auf Besteuerung nach vereinbarten Entgelten stellen. Weiters versteuern folgende UnternehmerInnen nach vereinnahmten Entgelten: Nicht buchführungspflichtige Landwirtinnen/Landwirte und nicht buchführungspflichtige Gewerbetreibende; weiters insbesondere VermieterInnen, wenn sie in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre Umsätze von nicht mehr als 110.000 Euro erzielt haben. Das Finanzamt hat über Antrag zu gestatten, dass diese UnternehmerInnen die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten berechnen dürfen.

Der Umsatz wird bei Lieferungen und sonstigen Leistungen nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten. Die Umsatzsteuer gehört nicht zum Entgelt. Bei Anzahlungen ist der vereinnahmte Betrag anzugeben, die darauf entfallende Umsatzsteuer ist aus dem vereinnahmten Betrag herauszurechnen. In zwei Sonderfällen (Reiseleistungen nach § 23 und Gebrauchsgütern nach § 24) bemisst sich der Umsatz im Wesentlichen nach der Differenz zwischen Einkaufspreis und Verkaufspreis abzüglich der Umsatzsteuer.

**2** Unter der Kennzahl **001** ist der Eigenverbrauch zu erklären, für welchen die Steuerschuld im Laufe des Veranlagungszeitraumes entstanden ist.

## Eigenverbrauch liegt vor:

1. wenn der/die UnternehmerIn Gegenstände aus dem Unternehmen entnimmt (einschließlich Zuwendungen an das Personal). Darunter fallen auch Geschenke im Wert von über 40 Euro, die aus unternehmerischen Gründen gegeben werden (z.B. Geschenke an KundInnen). Auch die Entnahme des ganzen Betriebes oder eines Teilbetriebes (insbesondere die Übertragung im Schenkungswege) fällt hierunter, wobei dem/der erwerbenden UnternehmerIn der Vorsteuerabzug ermöglicht wird;

2. wenn der/die UnternehmerIn Gegenstände des Unternehmens für Zwecke außerhalb des Unternehmens verwendet (einschließlich Verwendung durch das Personal). Beispiel: Eine Unternehmerin verwendet ihren betrieblichen Kleinbus für Privatfahrten. Die Erfassung als Eigenverbrauch nach den Punkten 1 und 2 setzt voraus, dass die Unternehmerin für den Gegenstand ganz oder teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt war. Daher liegt z.B. kein Eigenverbrauch vor, wenn ein Unternehmensgegenstand seinerzeit von einer Privatperson gekauft wurde (kein Vorsteuerabzug) und später entnommen wird;

3. wenn der/die UnternehmerIn sonstige Leistungen für Zwecke außerhalb des Unternehmens (einschließlich für Zwecke des Personals) ausführt. Beispiel: Ein Bauunternehmer lässt durch seine Arbeiter Reparaturleistungen in seiner Privatvilla durchführen;

4. soweit der/die UnternehmerIn im Inland Ausgaben (Aufwendungen) tätigt, die Leistungen betreffen, die überwiegend Zwecken des Unternehmens dienen und nach einkommensteuerlichen Grundsätzen nicht abzugsfähig sind, z.B. weil nicht abzugsfähiger Repräsentationsaufwand vorliegt. Auch dieser Eigenverbrauch setzt voraus, dass für die betroffenen Gegenstände seinerzeit ganz oder zum Teil ein Vorsteuerabzug zulässig war.

Die Steuerschuld für den Eigenverbrauch entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Gegenstände entnommen oder verwendet, die Leistungen ausgeführt bzw. Aufwendungen getätigt worden sind. Bemessungsgrundlage für den Eigenverbrauch sind (jeweils ohne darin enthaltene Umsatzsteuer):

- im Falle des Pkt. 1: der Wiederbeschaffungspreis (Einkaufspreis eines gleichartigen Gegenstandes bzw. Selbstkosten) im Zeitpunkt der Entnahme;
- im Falle des Pkt. 2: die auf die außerunternehmerische Verwendung entfallenden Kosten (z.B. die auf die Privatfahrten entfallenden anteiligen KFZ-Kosten);
- im Falle des Pkt. 3: die auf die Leistungen entfallenden Kosten;
- im Falle des Pkt. 4: die betroffenen Ausgaben (Aufwendungen).

**3** Unter der Kennzahl **021** sind jene Umsätze einzutragen, bei denen es zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt. Dies betrifft z.B. die Umsätze (einschließlich Anzahlungen) von Unternehmerinnen/Unternehmern, die Bauleistungen im Sinne des § 19 Abs. 1a erbringen, Lieferungen und bestimmte sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Schrott und Abfallstoffen ausführen (§ 19 Abs. 1d, Schrott-Umsatzsteuerverordnung BGBl. II Nr. 129/2007), Umsätze aus der Übertragung von Treibhausgasemissionszertifikaten (§ 19 Abs. 1e lit. a) oder Umsätze aus der Lieferung von bestimmten Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen erzielen, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens 5.000 Euro beträgt (§ 19 Abs. 1e lit. b). Weiters müssen unter dieser Kennzahl ausländische Unternehmer, die in Österreich zur Umsatzsteuer veranlagt werden, jene Umsätze (Werklieferungen und sonstige Leistungen) eintragen, bei denen es nach § 19 Abs. 1 zweiter Satz zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt.

Alle unter der Kennzahl **021** genannten Umsätze sind zwar unter der Kennzahl **000** zu erfassen, jedoch unter der gegenständlichen Kennzahl **021** wieder abzuziehen.

**Nicht steuerbare Umsätze** (z.B. Umsätze, deren Leistungsort im Ausland liegt), sind weder unter der Kennzahl **000** noch unter der Kennzahl **021** einzutragen.

**4** Bei den **steuerfreien Lieferungen ins Ausland** ist zwischen den steuerfreien Ausfuhrlieferungen, das sind Lieferungen in Länder außerhalb der EU („Drittländer“, „Drittlandsgebiet“), und den steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen, das sind Lieferungen in die anderen Länder der EU (in das „übrige Gemeinschaftsgebiet“), zu unterscheiden. Unter Kennzahl **011** sind nur die steuerfreien Ausfuhrlieferungen (§ 7) anzugeben, die steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen (Art. 6 Abs. 1

iVm. Art. 7) sind unter Kennzahl **017** anzuführen. Steuerfreie Ausföhrlieferungen können sowohl an UnternehmerInnen als auch an Privatpersonen in das Drittlandsgebiet getätigt werden. Der Vorsteuerabzug bleibt gewahrt („echte Steuerbefreiung“).

**5** Betrifft **steuerfreie Lohnveredlungen**, wenn der be- oder verarbeitete Gegenstand in das Drittlandsgebiet gelangt (§ 8). Auch hier bleibt der Vorsteuerabzug bestehen.

**6** Hier sind verschiedene weitere Steuerbefreiungen erfasst, für die der Vorsteuerabzug bestehen bleibt.

**7** Hier sind die **steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen** anzuführen (siehe auch Punkt 4), ausgenommen die zwei unter der Kennzahl **018** genannten Fälle. Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen setzen idR voraus, dass der Abnehmer ein/e UnternehmerIn ist, der/die den Gegenstand für sein/ihr Unternehmen erwirbt, und dass der Abnehmer seine UID-Nummer bekannt gegeben hat. Der Vorsteuerabzug bleibt bestehen.

**8** Hier sind die innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge in folgenden Fällen einzutragen:

ACHTUNG: In diesen Fällen ist zwingend das Formular U 17 bzw. U 17a auszufüllen und beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

#### **Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer**

Wurde ein neues Fahrzeug (das ist z.B. ein Auto bis 6 Monate ab erster Inbetriebnahme unabhängig von der Fahrleistung und weiters jedes Auto bis zu 6000 km Fahrleistung) von einem/einer UnternehmerIn, der/die gewerbsmäßig mit Fahrzeugen handelt (z.B. AutohändlerIn), in einen anderen EU-Staat geliefert und hat der Abnehmer keine UID-Nummer vorgelegt, dann ist diese Fahrzeuglieferung dennoch steuerfrei. Sie ist hier gesondert anzugeben. Der Vorsteuerabzug bleibt bestehen.

#### **Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2**

Dies betrifft den Sonderfall, dass ein neues Fahrzeug entweder von einer Privatperson oder von einem/einer UnternehmerIn, der/die nicht gewerbsmäßig mit Fahrzeugen (PKWs) handelt und für das Fahrzeug nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, in einen anderen EU-Staat geliefert wird. Würde ein solches Fahrzeug im Inland geliefert werden, dann läge kein steuerbarer Umsatz vor, die dem Lieferer seinerzeit für das Fahrzeug in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wäre aber auch nicht als Vorsteuer abziehbar. Die Lieferung eines neuen Fahrzeuges in einen anderen EU-Staat löst einen steuerbaren Umsatz aus (der Umsatz ist daher auch oben unter Kennzahl **000** anzuführen), der aber sodann steuerfrei ist. Mit dieser Lieferung verbunden ist das Recht auf einen Vorsteuerabzug für das ins EU-Ausland gelieferte neue Fahrzeug, diese Vorsteuer ist unter Kennzahl **064** abzuziehen.

**9** Mit der Kennzahl **019** beginnen die steuerfreien Umsätze, mit denen zugleich der Verlust des Vorsteuerabzugs verbunden ist („unechte Steuerbefreiungen“). Unter Kennzahl **019** sind die Grundstückslieferungen und der Eigenverbrauch (z.B. Entnahme einer bisher betrieblich genutzten oder vermieteten Eigentumswohnung) zu erfassen. Innerhalb von zwanzig Jahren ab einem seinerzeit für das Grundstück in Anspruch genommenen Vorsteuerabzug kommt es zu einer Vorsteuerberichtigung (siehe Punkt 33). Für Grundstückslieferungen einschließlich Eigenverbrauch besteht die Möglichkeit, auf die Steuerbefreiung zu verzichten; in diesem Fall unterliegt der Umsatz dem Steuersatz von 20% und darf nicht unter der Kennzahl **019** eingetragen werden; es kommt diesfalls zu keiner Vorsteuerberichtigung.

**10** Hier sind die unecht steuerfreien Umsätze der **Kleinunternehmer** einzutragen. Wenn Ihre Umsätze (einschließlich Eigenverbrauch) des gesamten Jahres 30.000 Euro netto nicht überstiegen haben, sind Sie als Kleinunternehmer automatisch steuerbefreit. In diesem Fall dürfen Sie keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Für die Grenze von 30.000 Euro bleiben Hilfgeschäfte außer Ansatz. Hilfgeschäfte sind die Veräußerung von Anlagegütern (z.B. Maschinen) sowie die Veräußerung des ganzen Betriebes oder eines Teilbetriebes. Wenn Ihr Umsatz die Grenze von 30.000 Euro netto in einem Zeitraum von fünf Jahren nur einmal um höchstens 15% überschreitet, bleibt die Befreiung weiter bestehen. Haben Sie im Inland weder Wohnsitz noch Sitz (ausländische Unternehmerin/ausländischer Unternehmer), dann steht Ihnen die Steuerfreiheit als Kleinunternehmer nicht zu.

Sie können aber auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer durch schriftliche Erklärung verzichten; in diesem Fall sind die Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften zu versteuern und es steht Ihnen auch der Vorsteuerabzug zu („Regelbesteuerung“). Sie können diese Erklärung auch gemeinsam mit dieser Umsatzsteuererklärung abgeben, jedoch in einem gesonderten formlosen Schreiben oder in Form des beim Finanzamt erhältlichen Formulars U 12. Die Erklärung bindet Sie für mindestens fünf Kalenderjahre. Wollen Sie die Regelbesteuerung nach 5 Jahren (oder später) nicht mehr in Anspruch nehmen, müssen Sie den Regelbesteuerungs-Antrag schriftlich bis zum Ablauf des ersten Kalendermonats des Jahres, für welches Sie wieder die unechte Befreiung in Anspruch nehmen möchten, widerrufen.

Bei einem Wechsel von unechter Steuerbefreiung zur Steuerpflicht (entweder wegen Option zur Steuerpflicht oder wegen Überschreitens der Kleinunternehmer-Grenze) oder umgekehrt (Übergang von Steuerpflicht zur unechten Steuerbefreiung) kann es zu Vorsteuerberichtigungen kommen (siehe Erläuterungen Punkt 33).

**11** Unter der Kennzahl **020** sind die **übrigen steuerbefreiten Umsätze (ohne Vorsteuerabzugsberechtigung)** anzugeben. Es sind dies z.B. Leistungen im Bereich der Geld-, Kredit- und Versicherungswirtschaft, Aufsichtsratsvergütungen, die Umsätze der Pflege- und Tagesmütter oder Pflegeeltern, die Umsätze von Blinden mit höchstens drei sehenden Arbeitskräften; Umsätze von Privatschulen, die Umsätze von gemeinnützigen Sportvereinigungen.

Die Umsätze der Kranken- und Kuranstalten, der Pflegeanstalten und der Alters-, Blinden- und Siechenheime sowie der Jugendheime sind steuerfrei, wenn sie von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder von einer gemeinnützigen Institution bewirkt werden. Für Pflegeanstalten, Alters-, Blinden- und Siechenheime sowie für Jugendheime kann jedoch beim Finanzamt unter bestimmten Voraussetzungen auf die Steuerbefreiung verzichtet werden. In diesem Fall unterliegen die Umsätze dem Steuersatz von 10% und es ist ein Vorsteuerabzug zulässig.

Weiters sind z.B. die Umsätze der Ärztinnen/Ärzte, Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, ZahntechnikerInnen sowie die Krankentransporte steuerfrei. In diesen Fällen ist ein Verzicht auf die Steuerbefreiung nicht möglich.

Für die Vermietung von Grundstücken gilt Folgendes: Die Vermietung von Wohnungen ist mit 10% steuerpflichtig. Die Vermietung von Grundstücken zu Geschäftszwecken ist grundsätzlich steuerfrei (in diesem Fall ist der Umsatz unter Kennzahl **020** einzutragen), der/die VermieterIn kann aber jeden einzelnen Umsatz (für jedes Geschäftslokal, jede sonstige Räumlichkeit) auch als steuerpflichtig behandeln („Optionsmöglichkeit“). Dies gilt allerdings nur dann, wenn der Mieter das Grundstück nahezu ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Dann kommt der Normalsteuersatz von 20% zur Anwendung. Nimmt der/die VermieterIn von Geschäftsräumen die Steuerbefreiung in Anspruch, kann es zur Berichtigung von in der Vergangenheit abgesetzten Vorsteuern kommen (siehe Punkt 33).

**12** Der Normalsteuersatz beträgt 20%. Mit diesem Steuersatz sind alle steuerpflichtigen Umsätze zu versteuern, für die kein besonderer (ermäßigter) Steuersatz vorgesehen ist.

**13** Dem **ermäßigten Steuersatz** von 10% unterliegen gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 bis 15 u.a. folgende Umsätze:

Die Lieferungen und der Eigenverbrauch der in der Anlage zum UStG genannten Gegenstände, insbesondere landwirtschaftliche Erzeugnisse, Nahrungsmittel und Lebensmittelzubereitungen, Bücher, Zeitungen, Kunstgegenstände (wenn von dem/der KünstlerIn geliefert sowie in weiteren Sonderfällen, wenn nicht die sogenannte Differenzbesteuerung angewendet wird); weiters u.a. die Vermietung von Grundstücken für Wohnzwecke, ausgenommen die Kosten der Beheizung (zur Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten siehe Erläuterungen Punkt 11), die Beherbergung samt Nebenleistungen, die Vermietung von Grundstücken für Campingzwecke, die Leistungen von Personenvereinigungen zur Erhaltung, Verwaltung oder zum Betrieb der in ihrem gemeinsamen Eigentum stehenden Teile und Anlagen einer Liegenschaft, an der Wohnungseigentum besteht und die Wohnzwecken dienen (bei Geschäftsräumlichkeiten im Wohnungseigentum besteht eine unechte Steuerbefreiung mit Optionsmöglichkeit unter der Voraussetzung, dass der Mieter das Grundstück nahezu ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen, wobei der Umsatz dann dem Normalsteuersatz obliegt). Dem ermäßigten Steuersatz unterliegen weiters die Umsätze aus der Tätigkeit als KünstlerIn (z.B. MalerIn, BildhauerIn, DichterIn und künstlerisch tätiger SchriftstellerIn/künstlerisch tätigen Schriftstel-

ler, nicht hingegen FachschriftstellerInnen), die Umsätze von Schwimmbädern und die Thermalbehandlung, Privattheater und private Konzertveranstaltungen, private Museen, Zirkusvorführungen und Leistungen der SchaustellerInnen, bestimmte Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Vereine, die Leistungen der privaten Jugend-, Erziehungs-, Ausbildungs-, Fortbildungs- und Erholungsheime (z.B. Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Studentenheime), die Umsätze der privaten Kranken- und Kuranstalten, Pflegeanstalten und Alters-, Blinden- und Siechenheime und die Personenbeförderung. Die Lieferung von Wein durch den landwirtschaftlichen Betrieb (Erzeuger) fällt unter den ermäßigten Steuersatz von 12% (siehe Erläuterungen Punkt 14).

**14** Die **Lieferung und der Eigenverbrauch von Wein** durch den Erzeuger unterliegt dem Steuersatz von 12%. Im Falle von Wein, der aus zugekauften Trauben erzeugt wurde, und für Buschenschank-Weinverkäufe kommt der Normalsteuersatz von 20% zur Anwendung. Für nicht buchführungspflichtige Land- und Forstwirtschaften/Forstwirte gilt dies nur, wenn sie zur Regelbesteuerung optiert haben (fünf Jahre Bindungswirkung); sonst siehe Punkte 16 und 17.

**15** Für Umsätze in den Gebieten Jungholz und Mittelberg durch UnternehmerInnen, die in diesen Gebieten einen Wohnsitz (Sitz), gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte haben, ermäßigt sich der Normalsteuersatz von 20% auf 19% (einzutragen unter der Kennzahl **037**). Die ermäßigten Steuersätze von 10% bzw. 12% kommen jedoch zur Anwendung.

**16 17** Diese Kennzahlen **052** und **038** sind nur für nicht buchführungspflichtige Land- und Forstwirtschaften/Forstwirte relevant, die nicht zur Regelbesteuerung optiert haben. Im Regelfall ergibt sich für die Umsätze dieser Land- und Forstwirtschaften/Forstwirte durch die Pauschalierung weder eine Verpflichtung zur Abfuhr von Umsatzsteuer noch eine Möglichkeit, sich vom Finanzamt Vorsteuern erstatten zu lassen. Nur in den nachstehend angeführten Fällen muss der/die pauschalierte LandwirtIn die entsprechende Steuer (Zusatzsteuer) tatsächlich an das Finanzamt abführen, ohne dass er sich Vorsteuern vom Finanzamt erstatten lassen kann.

**16** Die Zusatzsteuer von 10% gilt, sofern der Verkauf an Nicht-unternehmerInnen erfolgt, insbesondere für den Verkauf von Wein durch pauschalierte Weinbäuerinnen/Weinbauern im Buschenschank oder allgemein für den Verkauf von Wein, der aus zugekauften Trauben hergestellt wurde. Die Zusatzsteuer ist auch für den Verkauf von Getränken, die nicht in der Anlage zum Umsatzsteuergesetz genannt sind, zu entrichten.

**17** Die Zusatzsteuer von 8% gilt für die unter Punkt 16 angeführten Getränke, sofern der Verkauf an UnternehmerInnen erfolgt.

**18** Hier sind die von Ihnen unzutreffend in Rechnung gestellten und deshalb dem Finanzamt geschuldeten Umsatzsteuerbeträge (§ 11 Abs. 12 und Abs. 14) anzugeben. Wenn der Empfänger einer Lieferung in einem anderen EU-Mitgliedstaat durch unrichtige Angaben gegenüber seiner inländischen Lieferantin bzw. seinem inländischen Lieferanten die Behandlung als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung (siehe Punkt 7) erzielt hat, dann schuldet der Empfänger die entgangene Steuer (Art. 7 Abs. 4); auch dieser Betrag ist unter Kennzahl **056** anzuführen.

**19** In folgenden Fällen wird die Umsatzsteuer nicht von dem/der leistenden UnternehmerIn, sondern von Ihnen als AbnehmerIn (LeistungsempfängerIn) geschuldet und ist daher unter der Kennzahl **057** einzutragen. Sie können aber die geschuldete Steuer unter der Kennzahl **066** sogleich wieder als Vorsteuer abziehen, falls Sie nicht grundsätzlich vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind (z.B. wegen unecht befreiter Umsätze). Eine In-Rechnung-Stellung durch den leistenden Unternehmer/die leistende Unternehmerin hat nicht zu erfolgen; die Vorsteuerabzugsberechtigung ist dennoch gegeben.

Von der Kennzahl **057** erfasst sind nachstehende Leistungen:

1. Sonstige Leistungen und Werklieferungen (z.B. Errichtung eines Gebäudes) die Ihnen ein ausländischer Unternehmer/eine ausländische Unternehmerin erbringt (§ 19 Abs. 1 zweiter Satz)
2. bestimmte Strom- und Gaslieferungen durch ausländische UnternehmerInnen (§ 19 Abs. 1c)
3. Umsätze aus der Übertragung von Treibhausgasemissionszertifikaten (§ 19 Abs. 1e lit. a) sowie Umsätze aus der Lieferung von

bestimmten Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens 5.000 Euro beträgt (§ 19 Abs. 1e lit. b)

4. Lieferungen an den inländischen Empfänger/die inländische Empfängerin im Rahmen eines Dreiecksgeschäftes (Art. 25 Abs. 5)

Zu beachten ist, dass in den unter Punkt 1 genannten Fällen des Überganges der Steuerschuld (§ 19 Abs. 1 zweiter Satz) der Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld durch spätere Rechnungslegung nicht verschoben werden kann. Die Steuerschuld entsteht in diesen Fällen generell mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Leistung ausgeführt wurde.

**20** Werden an Sie Bauleistungen (einschließlich Anzahlungen) erbracht, bei denen die Steuerschuld übergeht, dann wird die Steuer nicht von dem/der leistenden UnternehmerIn, sondern von Ihnen als Leistungsempfänger geschuldet. Diese übergangene Steuer ist unter Kennzahl **048** einzutragen. Wenn kein Ausschluss vom Vorsteuerabzug besteht, können Sie die geschuldete Steuer wieder als Vorsteuer unter der Kennzahl **082** abziehen.

Weiters kommt es bei Lieferungen im Rahmen des Sicherungseigentums und des Vorbehaltseigentums sowie bei Umsätzen von Grundstücken im Rahmen des Zwangsversteigerungsverfahrens (§ 19 Abs. 1b) zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger. Diese übergangene Steuer ist unter Kennzahl **044** einzutragen. Wenn kein Ausschluss vom Vorsteuerabzug besteht, kann die geschuldete Steuer von dem Leistungsempfänger wieder als Vorsteuer unter der Kennzahl **087** abgezogen werden.

Unter Kennzahl **032** ist die auf Sie als Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger übergangene Steuerschuld für Lieferungen und bestimmte sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Schrott und Abfallstoffen einzutragen (§ 19 Abs. 1d, Schrott-Umsatzsteuerverordnung BGBl. II Nr. 129/2007). Hier zu erfassen sind weiters Umsätze nach der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung (USTBBKV), BGBl. II Nr. 369/2013, (Videospielkonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle und Anlagegold), bei denen es ebenfalls zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt. Wenn kein Ausschluss vom Vorsteuerabzug besteht, können Sie die geschuldete Steuer unter der Kennzahl **089** wieder als Vorsteuer abziehen.

**21** Einen **innergemeinschaftlichen Erwerb** tätigen Sie, wenn Sie im Rahmen Ihres Unternehmens (also nicht für Privatzwecke!) von einem/einer UnternehmerIn eines EU-Mitgliedstaates eine „grenzüberschreitende Lieferung“ erhalten, d.h. der Liefergegenstand gelangt von einem anderen Mitgliedstaat der EU in das Inland. Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt weiters vor, wenn Sie einen Ihrem Unternehmen bereits zuzurechnenden, aber in einem anderen Mitgliedstaat befindlichen Gegenstand (der Gegenstand befindet sich z.B. in einer ausländischen Niederlassung) von dort auf Dauer in das Inland verbringen. Im Falle einer nur vorübergehenden Verwendung im Inland liegt kein innergemeinschaftlicher Erwerb vor.

Soweit Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, können Sie die auf die innergemeinschaftlichen Erwerbe entfallende Umsatzsteuer sogleich wieder als Vorsteuer geltend machen (Kennzahl **065**). Die Erwerbsteuer für bestimmte KFZ können Sie nicht als Vorsteuer abziehen (§ 12 Abs. 2 Z 2 lit. b). Das Ausfüllen der Kennzahlen über den innergemeinschaftlichen Erwerb dient u.a. der Kontrolle der richtigen Versteuerung von grenzüberschreitenden Transaktionen.

Kein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt vor, wenn Sie entweder UnternehmerIn sind, der/die nur unecht steuerbefreite Umsätze ausführt (siehe Punkte 9, 10 und 11, somit auch, wenn Sie Kleinunternehmer sind, der nicht die Regelbesteuerung beantragt hat), oder wenn Sie pauschalierte Land- und Forstwirtin bzw. pauschalierter Land- und Forstwirt sind (siehe Punkte 16 und 17), und wenn zugleich die innergemeinschaftlichen Erwerbe weder im vergangenen Jahr, noch im laufenden Jahr die Erwerbsschwelle von 11.000 Euro überschritten haben. Wird die Erwerbsschwelle nur im laufenden Jahr überschritten, so kommt es ab dem ersten Erwerb, mit dem die Schwelle überschritten wird, zur Erwerbsteuerpflicht. Stets der Erwerbsteuer zu unterziehen sind verbrauchsteuerpflichtige Waren (z.B. Tabakwaren, Wein und sonstige Alkoholika) sowie neue Fahrzeuge (bezüglich Definition „neues Fahrzeug“ siehe Punkt 8), diese Lieferungen zählen daher bei der Berechnung der Erwerbsschwelle nicht mit. Auf die Erwerbsschwelle kann verzichtet werden (wenn z.B. die inländische Umsatzsteuer niedriger ist als die betreffende ausländische Umsatzsteuer); dieser Verzicht bindet den/die UnternehmerIn mindestens für zwei Kalenderjahre, und zwar generell hinsichtlich sämtlicher Erwerbe aus anderen Mitgliedstaaten.

**22** Unter der Kennzahl **071** sind die Sonderfälle der steuerfreien Erwerbe abzuziehen. Hierunter fällt insbesondere der Erwerb solcher Gegenstände, deren Lieferung im Inland oder deren Einfuhr aus einem Drittland steuerfrei wäre. Für die steuerpflichtigen Erwerbe kommen die normalen Steuersätze zur Anwendung (Kennzahlen **072, 073 und 088**).

**23** Siehe die Erläuterungen zu den Punkten 12, 13 und 15.

**24** Wenn Sie im Falle eines innergemeinschaftlichen Erwerbes eines Gegenstandes, der sich am Ende der Beförderung oder Versendung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates befindet, eine österreichische UID-Nummer verwendet haben, dann ist dieser Erwerb durch die Verwendung der österreichischen UID-Nummer grundsätzlich der österreichischen Erwerbsteuer zu unterziehen. Sie brauchen diesen Erwerb aber dann nicht in Österreich zu versteuern, wenn der Erwerb nachweislich im Mitgliedstaat des Bestimmungs-ortes versteuert wurde. Solche Erwerbe sind nicht unter Kennzahl **070**, sondern lediglich unter Kennzahl **076** anzuführen.

Im Falle sogenannter „Dreiecksgeschäfte“ ist der Erwerb ebenfalls nicht zu versteuern, sondern nur unter der Kennzahl **077** anzuführen, wenn der/die UnternehmerIn (Erwerber) nachweist, dass ein solches Dreiecksgeschäft vorliegt und er/sie seine/ihrer Erklärungs-pflicht (durch Aufnahme in die „Zusammenfassende Meldung“) nachgekommen ist.

**25** Unter der Kennzahl **060** sind die in den Veranlagungszeit-raum fallenden, von anderen Unternehmerinnen/Unternehmern in einer Rechnung gesondert ausgewiesenen Steuerbeträge für Liefe-rungen oder sonstige Leistungen, die im Inland für das Unter-nehmen ausgeführt worden sind, zu erklären, einschließlich der für geleistete Anzahlungen in einer Rechnung ausgewiesenen Steuer, sowie der nach Durchschnittssätzen ermittelten Vorsteuern. Für Istversteuerer, deren Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 - hierbei bleiben die Umsätze aus Hilfgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen außer Ansatz – im vorangegangenen Veranlagungszeitraum 2 000 000 Euro nicht überstiegen haben, ist zusätzliche Voraussetzung für den Vorsteuerabzug, dass die Zah-lung geleistet worden ist.

Ein Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit Lieferungen und sonsti-gen Leistungen setzt voraus, dass diese mindestens zu 10% unter-nehmerischen Zwecken dienen.

Wenn daher z.B. ein Handelsvertreter einen (vorsteuerabzugsberech-tigten) Kleinbus erwirbt und ihn zu 25% für Zwecke seines Unter-nehmens einsetzt, dann kann er den Vorsteuerabzug zu 100% gel-tend machen; der Privatanteil von 75% einschließlich anteiliger AfA unterliegt laufend der Eigenverbrauchs-Besteuerung (siehe Punkt 2).

Kein Vorsteuerabzug steht für Aufwendungen zu, die nach Ertrag-steuerrecht zur Gänze oder überwiegend nicht abzugsfähig sind. Nicht zulässig ist auch der Vorsteuerabzug hinsichtlich der Anschaf-fung (Herstellung), Miete oder dem Betrieb von PKWs, Kombis oder Krafträdern, ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge, Vorführkraft-fahrzeuge sowie ausschließlich zur gewerblichen Weiterveräuße-rung bestimmte KFZ und KFZ, die zu mindestens 80% dem Zweck der gewerblichen Personenbeförderung oder der gewerblichen Ver-mietung dienen.

**26** Unter den Kennzahlen **084, 085, 086, 078, 068 und 079** sind die pauschal ermittelten Vorsteuern, die jedoch bereits unter der Kennzahl **060** enthalten sein müssen, gesondert anzuführen. Hier zu erfassen sind für bestimmte Berufsgruppen oder Tätigkei-ten vorgesehene Vorsteuerpauschalierungen.

**27** Unter der Kennzahl **061** ist die an die Zollbehörde entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für das Unternehmen eingeführt worden sind, zu erklären. Dies gilt nicht, sofern ein Aus-schluss vom Vorsteuerabzug besteht.

**28** Unter der Kennzahl **083** ist die Vorsteuer betreffend die-jenige Einfuhrumsatzsteuer (EUST) einzutragen, deren Verbuchung nicht auf das Zollamtskonto, sondern aufgrund der Wahlmöglichkeit auf das Finanzamtskonto des Unternehmers/der Unternehmerin, für den/die die Waren eingeführt wurden, erfolgte. Dies gilt nicht, sofern ein Ausschluss vom Vorsteuerabzug besteht.

**29** Unter der Kennzahl **065** ist die Summe der Erwerbsteuer-beträge laut Kennzahlen **072 bis 088** anzugeben, sofern kein Aus-schluss vom Vorsteuerabzug besteht.

**30** Unter den Kennzahlen **066, 082, 087 und 089** ist die auf den Leistungsempfänger übergegangene Steuer einzutragen, sofern kein Ausschluss vom Vorsteuerabzug besteht. Näheres siehe die Erläuterungen Punkte 19 und 20.

**31** In den Fällen, in denen ein/e NichtunternehmerIn infolge Lieferung eines neuen KFZ zum/zur UnternehmerIn wird, kann er/sie einen Vorsteuerabzug geltend machen (siehe auch Erläute-rungen Punkt 8). Der Vorsteuerabzug ist nach Art. 12 Abs. 3 nur für die Anschaffungskosten, nicht auch für bis zur Weiterveräußerung anfallende Betriebskosten möglich; der Vorsteuerabzug ist, wenn das Fahrzeug zu einem niedrigeren Preis weiterveräußert wird, mit dem auf diesen niedrigeren Preis fiktiv entfallenden Steuerbetrag begrenzt und darf erst bei Durchführung der innergemeinschaftli-chen Lieferung des neuen Fahrzeuges vorgenommen werden.

**32** Unter der Kennzahl **062** sind die unter den Kennzahlen **060, 061, 083, 065, 066, 082, 087 und 089** erklärten Vorsteuern anzugeben, die den sogenannten „unecht steuerbefreiten Umsätzen“ (siehe Punkt 9, 10 und 11) oder Umsätzen, die im Ausland ausge-führt wurden und die – wären sie im Inland bewirkt worden – unecht steuerfrei sein würden, zuzurechnen sind.

**33** Ändern sich im Veranlagungszeitraum die Verhält-nisse, die für den in den Vorjahren geltend gemachten Vorsteuer-abzug maßgebend waren, so ist der Vorsteuerabzug auf Grund der Vorschriften des § 12 Abs. 10 bis 13 zu berichtigen. Die Berichti-gung ist unter der Kennzahl **063** zu erklären. Dies gilt auch bei Übergang von einer unechten Steuerbefreiung zur Regelbesteue-rung und umgekehrt. Je nachdem, ob der ursprünglich vorgenom-mene Vorsteuerabzug jetzt unzulässig ist (z.B. Verkauf eines Betriebsgrundstücks ohne Verzicht auf die Steuerbefreiung, siehe auch die Erläuterungen Punkt 9), oder ob ein seinerzeit unzulässig-ger Vorsteuerabzug jetzt zulässig ist (z.B. Übergang von der Kleinunternehmer-Besteuerung zur Regelbesteuerung), ergibt sich eine Vorsteuer-Rückforderung oder eine Vorsteuer-Gutschrift.

**34** Unter der Kennzahl **067** sind **Vorsteuerberichtigungen** nach § 16 Abs. 1 (Änderung der Bemessungsgrundlage) und Abs. 3 (Uneinbringlichkeit des Entgelts) vorzunehmen.

### **35 Sonstige Berichtigungen:**

Diese Zeile steht für sonstige Berichtigungen zur Verfügung.

Beispielsweise sind hier Entgeltsberichtigungen betreffend Umsät-ze vorangegangener Veranlagungszeiträume zu erfassen, wobei der Steuerbetrag (und nicht die Bemessungsgrundlage) einzutra-gen ist. Entgeltsberichtigungen betreffend Umsätze des laufenden Veranlagungszeitraumes sind bereits unter der Kennzahl **000** zu berücksichtigen.

Hier sind auch die Gutschriften einzutragen, die sich in den Fällen des § 7 Abs. 4 zweiter Unterabsatz durch die Steuerfreiheit für (zunächst versteuerte) Ausfuhrumsätze vorangegangener Veranla-gungszeiträume ergeben, wenn der Ausfuhrnachweis erst im lau-fenden Veranlagungszeitraum eingelangt ist.

**Diese Anleitung enthält nur die wichtigsten Hinweise für das Ausfüllen der Erklärung. Wenden Sie sich bitte in Zweifelsfällen an Ihren/Ihre WirtschaftstreuhänderIn oder an die Bediensteten des für Sie zuständigen Finanzamtes!**